

# Satzung der Freunde historischer Fahrzeuge Wiesloch e. V. im ADAC

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der Verein „Freunde historischer Fahrzeuge Wiesloch e. V.“ besteht seit 1984. Er führt seit dem Beitritt zum ADAC-Nordbaden (2008) den Namen **„Freunde historischer Fahrzeuge Wiesloch e. V. im ADAC“**
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesloch und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim erfasst unter: VR 350 374
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Ziele

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Zwecke des Vereins im Sinne §52 Abs. 2 AO ist die Förderung von Kunst und Kultur, **sowie die Förderung des Motorsports.**

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die nachfolgend aufgeführten Grundsätze.

- Erhalt, Pflege, Präsentation und Vorführung mobiler Kulturgüter im Original oder als Replik, als Sammler-Modelle, in Bild und Schrift sowie die Mehrung des Wissens darüber;
  - projektmäßige Beschaffung, Restaurierung, Nutzung und Wiederveräußerung von Fahrzeugen in Kooperation mit Bildungseinrichtungen oder als internes Vereinsprojekt, um junge Menschen mit historischer oder auch zukunftsweisender Technik vertraut zu machen;
  - die Beschäftigung mit Kultur-, Zeit- und Technikgeschichte sowie deren Verknüpfung mit dem aktuellen Stand der Technik, auch im Rahmen von organisierten Vereinsfahrten;
  - Ausübung, Förderung und Pflege des Motorsports mit historischen oder Projekt-Fahrzeugen, mit und ohne Wettbewerbs-Charakter sowie touristische Ausfahrten;
  - Vermittlung von Kenntnissen zu diesbezüglichem historischen Handwerk und Technologien
  - die Weckung von Interesse für die oben genannten Tätigkeitsfelder, insbesondere bei der Jugend;
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Zweckgebundene Fördermittel können nur für satzungsgemäße Zwecke nach Vorstandsbeschluss verwendet werden. Das beantragende Mitglied ist dabei nicht entscheidungsberechtigt.
  - V. Die Aktivitäten und Ziele des Vereins können durch Spenden gefördert werden, sei es durch finanzielle Spenden oder auch durch Aufwandsspenden.

## § 3 Mitgliedschaft

- I. Jede an Zweck und Zielen des Vereins interessierte Person kann die Mitgliedschaft beantragen. Ordentliche Mitglieder des Vereins müssen volljährig sein.

- II. Noch nicht volljährige Mitglieder haben den Status eines Jugendmitglieds. Sie haben Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- III. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- IV. Die Mitglieder sind verpflichtet, eventuelle Adressänderungen, Änderungen von Bankverbindungen, E-Mail-Adressen etc. unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

### § 3.1 Aufnahme

- I. Die Aufnahme in den Verein muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- II. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Bis dahin gilt die Aufnahme als nicht vollzogen. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

### § 3.2 Beiträge

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge und evtl. Aufnahmegebühren, deren Höhe und Zahlungsweise durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

### § 3.3 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet mit deren Tod. Die Mitgliedschaft von Personen-Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit endet mit deren Auflösung. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet mit Auflösung, Erlass eines Liquidationsbeschlusses bzw. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Anteilige Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr werden nicht zurückerstattet.
- II. Kündigt ein Mitglied die Mitgliedschaft, muss die Kündigung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Eine Kündigung ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig, und zwar mit einer Frist von 4 Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied zu dem beabsichtigten Ausschluss anzuhören. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Anhörung des Mitglieds zu dem beabsichtigten Ausschluss ist entbehrlich, wenn fällige Beiträge in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht innerhalb von vier Wochen gezahlt werden.  
Ein Ausschluss aus dem Verein ist insbesondere dann zulässig, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Der Ausschluss erfolgt zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich fristlos. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vereinsmitglied trotz Abmahnung in erheblicher Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- III. Gegen den Ausschluss aus dem Verein nach § 3.3 II kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist Ausschluss rechtswirksam.

# Satzung der Freunde historischer Fahrzeuge Wiesloch e. V. im ADAC

## § 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### § 4.1 die Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand des Vereins einberufen. Eine Einberufung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter ist ausreichend. Alle Mitglieder sind bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung mind. 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung per E-Mail, Fax oder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Für die Rechtzeitigkeit der Einladung kommt es auf die Absendung an.
- II. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr stattfinden soll, muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Bericht der Rechnungsprüfer
  - c) Feststellung der Stimmliste
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahlen (sofern solche durchzuführen sind)
  - f) Anträge (mit Inhaltsangabe, soweit bekannt)
  - g) Verschiedenes
- III. Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unterliegt keinen Festlegungen. Die Ladungsfrist für außerordentliche Mitgliederversammlungen beträgt zwei Wochen.
- IV. Mitglieder, die weitere Tagesordnungspunkte behandelt wissen möchten, müssen diese spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht haben.
- V. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder gewünscht wird.
- VI. Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein.  
Dringlichkeitsanträge im Verlauf der Sitzung sind zulässig, soweit nicht Gegenstände zur Abstimmung gestellt werden, die eine qualifizierte Mehrheit nach Satzung oder Gesetz erfordern.

### § 4.2 Durchführung der Mitgliederversammlung

- I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Bei Mitgliedern, die Zusammenschlüsse von Personen oder Gesellschaften sind, muss eine natürliche Person zur Anwesenheit und Stimmabgabe schriftlich durch das jeweils vertretungsberechtigte Führungsorgan bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist vor der Sitzung bei Eintragung in die Teilnehmerliste beim Schriftführer abzugeben.

- II. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- III. Jugendmitglieder sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und Wahlrecht (aktiv/passiv).
- IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, sofern Gesetz oder Satzung nicht etwas Anderes vorschreiben.

Definitionen:

Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimm-Enthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen (z. B. unbeschriftete Stimmzettel). Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über

- a) Satzungsänderungen
- b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- c) Anträge auf Abberufung des gesamten oder von Teilen des Vorstandes
- d) Auflösung des Vereins

Die Vorstandswahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, soweit mehr Kandidaten als Positionen vorhanden sind. Deckt sich die Zahl der Kandidaten und Positionen, ist auch Stimmabgabe per Handzeichen möglich, soweit nicht mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung wünschen.

Andere Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen, es sei denn, mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder wünschen eine geheime Abstimmung.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

## § 5 Der Vorstand

- I. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Vorsitzende/r
- stellvertretendem Vorsitzende/r
- Schriftführer/in
- Vorstandsmitglied für Finanzen
- Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit

Diese werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Zur Unterstützung seiner Tätigkeit kann der Vorstand Beisitzer nach Bedarf berufen. Der vorstehend beschriebene Vorstand und eventuell vom Vorstand berufene Beisitzer stellen den erweiterten Vorstand dar. Soweit nachstehend vom „Vorstand“ gesprochen wird, ist der Vorstand selbst und nicht der erweiterte Vorstand gemeint.

- II. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam nach außen. Im Regelfall ist der Vorsitzende eines davon.

Ist der Vorsitzende verhindert, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende vorübergehend dessen Funktion im Innen- und Außenverhältnis.

Sind sowohl der Vorsitzende, als auch sein Stellvertreter verhindert, übernehmen zwei Vorstandsmitglieder deren Funktion im Außenverhältnis. Für das Innenverhältnis wird in diesem Fall vorübergehend ein weiterer Stellvertreter bestimmt.

## Satzung der Freunde historischer Fahrzeuge Wiesloch e. V. im ADAC

- III. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- IV. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung dieser Satzung.
- V. Die Vorstands-Mitglieder werden in der Mitglieder-Versammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt in der Regel 2 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Die Dauer einer Amtsperiode darf die Zeit von 30 Monaten nicht überschreiten.
- Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jährlich alternierend:
  - Gruppe 1: Vorsitzender + Schriftführer + Öffentlichkeitsarbeit
  - Gruppe 2: stv. Vorsitzender + Finanzen

Die Wahl der Vorstandsmitglieder in Gruppe 1 erfolgt in ungeraden Jahren, der in Gruppe 2 in geraden Jahren.

- VI. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig. Kann ein Vorstandsmitglied sein Amt dauerhaft nicht ausüben, ist innerhalb der Vorstandschaft eine Lösung zu suchen. Eine Nachwahl ist auf der nächst erreichbaren ordentlichen Mitglieder-versammlung durchzuführen. Eine Zusammenlegung der Ämter des Vorsitzenden und des Vorstandsmitgliedes für Finanzen ist unter keinen Umständen zulässig.
- VII. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Amtsinhaber (Beisitzer gemäß vorliegendem Auftrag) haben Anspruch auf Erstattung der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

### § 6 Rechnungsprüfung

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden bei jeder Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr ein Rechnungsprüfer für zwei Jahre Amtszeit gewählt. Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand des Vereins innehaben.

Mindestens einmal im Jahr sind durch sie gemeinsam Buchführung, Konten und Kasse zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten. Der von den Rechnungsprüfern zu erstattende kurze schriftliche Bericht wird als Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung genommen.

Ist ein Rechnungsprüfer an der persönlichen Berichterstattung in der Mitgliederversammlung verhindert, kann er durch den zweiten Rechnungsprüfer vertreten werden und/oder eine schriftliche Stellungnahme abgeben, sofern es keine Beanstandungen gegeben hat.

### § 7 Auflösung des Vereins / Änderung des Vereinszweckes

- I. Die Auflösung des Vereins oder eine wesentliche Änderung der unter § 2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- II. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
- III. Bei Auflösung des Vereins oder bei einer wesentlichen Änderung des Verein-Zweckes und Ziele nach §2 dieser Satzung, fällt das Vermögen des Vereins an das städtische Museum der Stadt Wiesloch, das es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche

Zwecke zu verwenden hat, sofern kein Nachfolgeverein im Raum Wiesloch gegründet wird.

- IV. Dabei wird der Stadt Wiesloch zur Auflage gemacht, die Replik des Benz-Dreirades, das derzeit Eigentum des Vereins steht, dann, wenn dies bei Auflösung des Vereines noch immer im Vereinsvermögen stehen sollte, im Eigentum zu behalten und möglichst oft auszustellen und im historischen Kontext, beispielsweise bei Oldtimertreffen, Oldtimerausfahrten und sonstigen Veranstaltungen mit historischem Bezug, insbesondere im Rahmen eines Betankungsvorganges vor der Stadtapotheke Wiesloch, der Öffentlichkeit zu präsentieren. Weiter erfolgt die Auflage, das Finanzvermögen des Vereins zum Erhalt des vorgenannten Dreirades sowie sonstiger Vereinsbesitz eventueller Fahrzeuge und ihrer Präsentation in der Öffentlichkeit ( z.B. Teilnahme an Oldtimerveranstaltungen oder Oldtimerausfahrten ) zu verwenden.
- V. Im Falle eines Nachfolgevereins soll das Dreirad beziehungsweise eventuell auch weitere Fahrzeuge aus dem ursprünglichen Eigentum des Vereins durch die Stadt Wiesloch diesem geeigneten Nachfolgeverein - insbesondere in Wiesloch - zur Verfügung gestellt werden, um dies gegebenenfalls zu pflegen aufzubewahren oder zu präsentieren.
- VI. § 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand  
Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Wiesloch.